



Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben des Ständerates  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 15. Mai 2020

**Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassungsantwort**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Stossrichtung der Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Damit werden ergänzend zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente definiert, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und der Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüsst der Kanton St.Gallen ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel (PSM) verbindliche zeitliche und mengenmässige Vorgaben gemacht werden;
- neu neben PSM auch für Biozidprodukte (BP) die Risiken vermindert werden sollen;
- die Branchenorganisationen einbezogen werden, diese Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Die neue Informationspflicht für das Inverkehrbringen von BP gemäss dem neuen Art. 11a des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1; abgekürzt ChemG) unterstützt die Regierung. Hingegen erachtet sie das Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden gemäss dem neuen Art. 11b ChemG als nicht praktikabel und nicht zielführend.

Zu den einzelnen Artikeln und den allgemeinen Bemerkungen nehmen wir gern im ausgefüllten Fragebogen Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**

Ausgefülltes Formular zum Vorentwurf zur Pa.lv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

[schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

# Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Klosterhof 3 9000 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, bedanken wir uns.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Stossrichtung der Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Damit werden ergänzend zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente definiert, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüsst der Kanton St.Gallen ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel (PSM) verbindliche zeitliche und Mengen mässige Vorgaben gemacht werden;
- neu auch für Biozidprodukte (BP) die Risiken vermindert werden sollen;
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist;
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und diese Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Die vorgesehene Offenlegungspflicht und das zentrale Informationssystem werden die Arbeit der verschiedenen kantonalen Kontrollstellen erheblich erleichtern, indem künftig Daten zu Art und Menge der relevanten Produkte verfügbar sein werden. Das zentrale Informationssystem für die Anwendung von PSM, wie es in Art. 165 f. LwG vorgeschlagen wird erachten wir als Ziel führend. Hingegen lehnt der Kanton St.Gallen ein solches System für die Anwender von BP, wie dies in Art. 11b ChemG vorgeschlagen wird, ab. Biozide werden in so vielen unterschiedlichen Betrieben verwendet, dass diese Vorschrift nie greifen wird, der administrative Aufwand in keinem Verhältnis steht zum Nutzen und der Kontrollaufwand für die Chemikalieninspektoren nicht zu bewältigen ist. Zudem sind wir der Ansicht, dass mit der Umsetzung der Offenlegungspflicht gemäss dem vorgeschlagenen Art. 11a ChemG die notwendigen Informationen zur Steuerung der Reduktion des Einsatzes von BP in genügender Qualität erhalten wird.

Es liegt uns daran darauf hinzuweisen, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind je nach Region in so hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen würden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnliche Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen, wenn nicht signifikante Veränderungen beim Einsatz dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Wasserressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen. Der Kanton St.Gallen bedauert, dass die Kantone bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen werden. Dieses Versäumnis ist zu besei-

tigen, sodass die Kantone ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Die Vorlage geht nicht auf die private Anwendung von PSM und BP ein. Dies ist einerseits verständlich, da es unmöglich ist, dass alle Hobbygärtner die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels oder eine Mutter die Verwendung eines Desinfektionsmittels im Informationssystem erfassen würde. Mit der konsequenten Erfassung der in Verkehr gebrachten Produkte, wie dies in Art. 11a gefordert wird, wird das angestrebte Informationsziel zur Verfolgung der Reduktionsziele von BP auch erreicht. Die Steuerung bei der privaten Verwendung von PSM und BP geschieht heute über entsprechende Zulassungen solcher Produkte an Private. Um die Reduktionsmassnahmen auch auf private Anwendungen von BP und PSM auszudehnen wäre zu prüfen, unter welchen Bedingungen Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2d ("sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung"; Einstufung gemäss Art. 61 der Chemikalienverordnung; SR 813.11) auszudehnen wäre. Heute sind nur Zubereitungen und Stoffe die den Gesundheitsschutz (Gruppen 1 sowie 2a und 2b) betreffen für die private Anwendung zugelassen, nicht aber Produkte, die eine Schädigung der Umwelt verursachen können.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Umsetzung der parlamentarischen Initiative und bittet Sie, die nachfolgend formulierten Anträge bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG)</b>		
Art. 8, Sorgfaltspflicht	Artikel ergänzen ( <u>unterstrichen</u> ):  <i>«Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten <u>und vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion von deren Risiken treffen. Insbesondere sind die Informationen der Herstellerin, die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt-, Gewässer und Gesundheitsschutzes zu beachten.</u>»</i>	Sinnvollerweise sollte bereits in Art. 8 ChemG der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben werden.
Art. 10 Zulassung für Biozidprodukte  Abs. 2, Bst. b	Ergänzung ( <u>unterstrichen</u> ):  <i>b. keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren <u>sowie auf die Umwelt und das Trinkwasser</u> hat.</i>	In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...]» in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt und das Trinkwasser ebenfalls erwähnt werden.
Art. 11, Zulassung für Pflanzenschutzmittel	Artikel ergänzen (blau):  Art. 11 Abs. 1  <i>«<sup>1</sup>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der</i>	In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...]» in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt und das Trinkwasser ebenfalls erwähnt werden.



<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren, auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.»</i></p>	
<p>Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen.</p> <p>Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.</p>
<p>Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten</p>	<p>Verzicht auf den neuen Art. 11b.</p>	<p>Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass sich viele dieser Anwender von Biozidprodukten nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für eine solche Erfassung wären. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen gemäss dem neuen Art. 11a in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in zuverlässigerer Qualität eruiert.</p> <p>Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Mit der Zulassungspflicht und der</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Eventualantrag:</b></p> <p>Anpassungen zum vorgeschlagenen Art. 11b ChemG:</p> <p><i>«<sup>1</sup>Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von <u>besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.</u></i></p> <p><i><sup>2</sup>Der Bundesrat regelt, welche <u>beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem zu erfassen sind.</u>»</i></p>	<p>neuen Meldepflicht über Daten über das Inverkehrbringen gemäss dem neuen Art. 11a ChemG sind die Daten zur Abschätzung des Risikos vorhanden. Der Nutzen der Verwendangaben ist aus diesen Gründen nicht erkennbar und der administrative Aufwand ist in keiner Art und Weise gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten muss als unverhältnismässig beurteilt werden.</p> <p>Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Chemikaliengesetzes ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung und Kontrolle der Erfassungspflicht der Anwender von BP durch die Chemikalienspektoren ohne deutliche Aufstockung des Personals nicht zu bewältigen wäre.</p> <p>Falls an diesem Informationssystem, trotz der oben dargelegten Argumente, festgehalten werden sollte, ist die Erfassungspflicht auf besonders risikoreiche Anwendungen zu beschränken. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch ohne standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz wäre zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.</p>
<p>Ergänzung zur Vorlage betreffend Art. 24 ChemG, Vorschriften</p>	<p>Neuformulierung (<u>unterstrichen</u>): Art 24 Abs. 2</p>	<p>Dieser Absatz ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (SR 419.1) zu formulieren.</p>



<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>über persönliche und fachliche Voraussetzungen</p>	<p><del>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</del></p> <p>Ersetzen mit:  <u>«<sup>2</sup>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.»</u></p>	
<p>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</p>	<p>Unterstützung des Artikels mit einer Ergänzung.</p> <p>Änderungsantrag von Abs. 2 Bst. b:  <u>b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</u></p>	<p>Da es noch zu wenige Informationen über den Einsatz von Bioziden und der damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p> <p>Wir schlagen vor, einen verbindlichen Absenkpfad für Biozide auf Gesetzesstufe festzuhalten.</p>

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

## Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG)

Art. 6b Abs. 1	<p>Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: "<u>Die Risiken für die Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent und bis 2035 um 70% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015 vermindert werden</u>".</p>	<p>Bei der Risikovermeidung sollen explizit Nichtzielorganismen aufgeführt werden, da wir davon ausgehen, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Wir unterstützen ausserdem den Minderheitsantrag für eine Fortschreibung des Absenkpfeils über 2027 hinaus. Das Vorsorgeprinzip verlangt, über den Absenkpfeil eine möglichst weitgehende Verminderung zu erreichen. Auch wenn das Ziel 2027 erreicht werden sollte, gibt es in der Umwelt noch viele langlebige Abbauprodukte, deren Zusammenspiel und Wirkungen noch nicht bekannt sind. 50% Verminderung im Jahr 2027 sind daher absolut betrachtet noch nicht 50%; der Absenkpfeil muss weitergehen.</p> <p>Wir unterstützen, dass die Risiken durch den Einsatz von Pestiziden für alle Umweltsysteme und damit auch für den Menschen vermindert werden sollen. Diese Verminderung hat entlang eines nachhaltig wirkungsvollen Absenkpfeils zu erfolgen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf sind verschiedene Umweltkompartimente erwähnt und zum Teil unpräzise dargestellt. Diese sind zu präzisieren. Wichtig dabei ist aber eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche</p>
Art. 6b Abs. 2	<p>Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: "... berechnet wird. <u>Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz sowie den Expositionsrisiken der zu schützenden Umweltsysteme Rechnung getragen. Der Indikator ist jährlich zu erheben</u>".</p>	<p>Eine Methode zur Berechnung der Zielerreichung kann diverse, sogenannt risikoreduzierende Parameter enthalten, deren Wirksamkeit nicht belegt ist. Ein Indikator hingegen basiert auf Daten, die in den verschiedenen Umweltsystemen erhoben worden sind und deshalb die Zielerreichung zuverlässiger abbilden. Entsprechend den Ausführungen S. 20 des Berichts der WAK-SR zur geplanten Konkretisierung sind bei den Risikoindikatoren die Ausbringung, Toxizität und die Exposition der Umweltsysteme bzw. Nichtzielorganismen zu berücksichtigen. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden. Der Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken vertretbar.</p>
Art. 6b Abs 3, LwG	Antrag: Streichung	<p>Art. 6b befasst sich mit der Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Risikobereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser umfassen die wesentlichsten Risikobereiche. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun, dem Bundesrat für weitere Bereiche die Kompetenz zu erteilen, Werte festzusetzen.</p>
Art. 6b Abs. 4	Art. 6b Abs. 4 (Mehrheitsantrag)	«Risikobasiert abgestufte Massnahmen» sind unserer Ansicht nach konkreter und zielführender

	<p>ist einzuführen.</p> <p>Das Wort « regelmässig » ist durch « jährlich » zu ersetzen.</p>	<p>der als «Massnahmen zur Risikoreduktion». Mit der ersten Formulierung müssen Massnahmen ergriffen werden, wo konkrete Risiken vorhanden sind; die Massnahmen sind daher ziel führend. Mit der zweiten Formulierung können auch Massnahmen ergriffen werden, die wenig Erfolg bringen.</p> <p>Ein Bericht alle 5 Jahre ist ein <u>regelmässiger</u> Bericht. Wenn der Bund aber die Möglichkeit haben will korrigierend einzugreifen, muss er von den Branchenorganisationen <u>jährlich</u> über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert werden.</p>
Art. 6b Abs. 5	Art. 6b Abs. 5 ist einzuführen.	Wir begrünnen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Mit Absatz 4 werden die Branchenorganisationen verpflichtet, risikobasiert abgestufte Massnahmen zu ergreifen. Damit möglichst viele Organisationen solche Massnahmen ergreifen müssen/können, ist der Begriff Branchenorganisation auf Verordnungsstufe breit auszulegen.
Art. 6b Abs. 6	<p>Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.</p> <p><i><sup>6</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere <del>durch</del> den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und die <u>Einführung einer nach Toxizität gewichteten Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel.</u></i></p>	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können. Dann können allenfalls erforderliche weitere Massnahmen ergriffen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Es ist aber bereits – in Analogie zur CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Für diesen Fall soll dem Bundesrat die Kompetenz der Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel –wie z.B. in Dänemark- gegeben werden.</p>
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind

		<p>Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung.</p> <p>Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.</p>
Art. 165 <sup>fbis</sup> Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Ein zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Die Landwirte und Landwirtinnen werden keinen Mehraufwand haben, da sie bereits heute in einem Feldbuch diese Daten eingeben müssen. Die in diesen Feldbüchern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass die zum Teil erheblichen Unterschiede zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden können.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug (Landwirtschaft, Gewässerschutz, Lebensmittel- (inkl. Trinkwasser) und Chemikalienkontrolle wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich viele Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kosteneffizienter vorgenommen werden.</p> <p>Die im Bericht der Kommission angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung dagegen kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringern mit sich bringen.</p>

**Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998**

Anhang 2 Ziff. 22 Abs. 2  
Nr. 11

Ergänzung (blaue Schrift):  
  
Organische Pestizide und deren Metaboliten (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)

Diese Ergänzung ist nötig, weil der vorgeschlagene Absatz 1 des Artikels 6b des Landwirtschaftsgesetzes nicht ausreicht, um die Risiken für die als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen genügend zu reduzieren. Die aktuelle Situation z. B. bezüglich der verbreiteten Belastung des Trinkwassers mit Chlorothalonil-Metaboliten zeigt, dass der Reduktion der Konzentrationen von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grundwasser ein deutlich grösseres Gewicht gegeben werden muss.

Alternativ könnte auch Art. 6b LwG um einen Absatz 1a ergänzt werden:

«<sup>1a</sup>Im Gewässerschutzbereich A<sub>v</sub> dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.»

Pflanzenschutzmittel, die diese Voraussetzung aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt nicht erfüllen, müsste in der Folge die Zulassung entzogen werden.